



Amtsgericht Solingen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen

15. MAI 2009

~~K. H. H. H. H. H.~~ mit EB
Rechtsanwalt

In dem Bußgeldverfahren

gegen

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Solingen
aufgrund der Hauptverhandlungen vom 19.03.2009 und 02.04.2009
in der Hauptverhandlung vom 02.04.2009
an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Roese
als Richter

~~Rechtsanwalt Heuterbach aus Solingen~~
als Verteidiger des Betroffenen

Justizbeschäftigte Breckerfeld
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für

Recht

erkannt:

Der Betroffene wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

Die Staatskasse trägt auch die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

Gründe:

Die Entscheidung ergeht aus tatsächlichen Gründen mit der Kostenfolge der §§ 467 StPO, 46 OWiG:

Der Betroffene befuhr am 15.10.2007 gegen 18.41 Uhr in Solingen mit dem Pkw [REDACTED] den Odenthaler Weg in Fahrtrichtung Vockerter Straße. Dort war gegenüber der Einmündung Bünkenberg von dem Zeugen [REDACTED] zur Geschwindigkeitsüberprüfung das (mobile) Gerät Poliscan Speed 628215 aufgebaut. Das Gerät „schoss“ ein Foto von dem Betroffenen. Das Gerät stellte eine Geschwindigkeit von (abzüglich Toleranz) 81 km/h fest; erlaubt sind dort 50 km/h.

I.

1.

Das Gerät ist etwa seit 1 Jahr im Einsatz. Das Gerät ist geeicht.

2.

Aufgrund der glaubhaften Bekundung des Zeugen [REDACTED] in Verbindung mit dem Zertifikat steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der genannte Zeuge zur Benutzung des Gerätes geschult ist und das Gerät entsprechend der Bedienungsanleitung aufgestellt und betrieben hat.

3.

Der Betroffene war der Fahrer. Der Betroffene war in der Hauptverhandlung anwesend. Sein äußeres Erscheinungsbild entspricht dem abgebildeten Fahrzeugführer, und zwar hinsichtlich der schlanken Statur, dem Schulterbereich, dem Hals, der Kopfform einschließlich Nase und Augenpartie und den Ohren.

4.

Das Gericht hat die Vorbelastungen des Betroffenen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Der Betroffene ist 2005 (Tattag 21.02.2003) wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung (§§ 222, 315 c I Nr. 2 c, III, 52, 56 StGB, (Tatkennziffern A 21, A 8) verurteilt worden. Er ist außerdem mehrfach wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, verbotswidriger Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon sowie Missachtung des Rotlichts einer Lichtzeichenanlage in Erscheinung getreten. Diese Vorbelastungen gestatten einen gewissen Schluss darauf, dass der Betroffene auch in diesem Fall die zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h in der bereits dargestellten Größenordnung überschritten hat; sie reichen zur Beweisführung aber nicht aus.

5.

Aufgrund der glaubhaften Bekundung des Zeugen [REDACTED] steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die technische Aufzeichnung über den hier in Rede stehenden Geschwindigkeitsverstoß ordnungsgemäß und fehlerfrei in den Schreibdienst gelangte und im Bußgeldbescheid richtig dargestellt worden ist.

6.

Das beigezogene vollständige Messfoto einschließlich der Daten gibt keinen konkreten Hinweis auf eine fehlerhafte Messung, auch wenn ein weiteres Fahrzeug abgebildet ist; denn das andere Fahrzeug war geparkt.

II.

1.

Der Verteidiger bestreitet die Richtigkeit der Messung.

2.

Es reicht nicht aus, dass das Messgerät von der zuständigen Stelle überprüft und amtlich zugelassen ist. Laut Sachverständigengutachten erfolgt die Messung aufgrund einer Laserpuls-Laufzeitmessung, wobei die Genauigkeit der Messwertbildung vom System „selbständig“ geprüft wird, so dass bei Ungenauigkeit der Messwert automatisch verworfen werde. Wie dies geschieht ist allerdings unbekannt. Es ist auch unbekannt, welche Testverfahren vor der amtlichen Zulassung durchgeführt worden sind. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat dem Sachverständigen mitgeteilt:

„Wir müssen Ihnen leider mitteilen, dass wir Ihnen mit der Übersendung dieser Unterlagen (u. a. Prüfergebnisse, Konstruktionsunterlagen mit Schaltplänen, Softwarebeschreibung mit Quellcodes), die z. T. vertrauliche Konstruktionsbeschreibungen des Herstellers enthalten, nicht zur Verfügung stehen können.“

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass bei dieser Sachlage der Beweis einer korrekten Messung nicht geführt ist, da die dem Ergebnis zugrundeliegenden Vorgänge nicht nachprüfbar sind.

Zwar kommt das Dekra-Gutachten Blatt 123 ff., das im Selbstleseverfahren zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist, nachdem die Stadt Solingen es für Gericht und Verteidiger in Ablichtung zur Verfügung gestellt hat, zu dem Ergebnis:

„Nach sachverständiger Auffassung ergeben sich keine Hinweise auf unkorrekte Messergebnisse, woraus sich in der Folge eine einwandfreie Funktion der gegenständlichen Geschwindigkeitsmessanlagen ableiten lässt.“

Aber es heißt auch:

„Das Messprinzip, der Messablauf und die Messwertbildung beruhen auf theoretisch nachvollziehbaren Vorgängen, die jedoch in ihrem Ablauf zum Teil verborgen bleiben. Insbesondere kann die Geschwindigkeitsbildung selbst sowie die Messwerterzeugung nicht konkret überprüft werden.

So sind Angaben über die konkrete Lage der Messstrecke innerhalb des Erfassungsbereichs sowie die gemessenen Geschwindigkeitswerte, die zur Bildung der ausgewiesenen Durchschnittsgeschwindigkeit führen, nicht zu reproduzieren.

Dies bedeutet, dass die vorgeworfene Geschwindigkeit aus Bild und Dokumentation der Messung nicht nachvollzogen werden kann. ...

Zur Klärung der noch offenen Fragestellungen aus Kapitel 3.6 sind weitere Versuchsreihen erforderlich.“

Roese

Ausgefertigt

Walner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

